



Markt Dietenhofen

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSENTWICKLUNGS-, BAU-, UMWELT- UND ENERGIEAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum:	Montag, 02.03.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:48 Uhr
Ort:	Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Erdel, Rainer

### Ausschussmitglieder

Arlt, Wolfgang  
Auerochs, Peter  
Bräuer, Jürgen  
Burgis, Wolfgang  
Scheiderer, Klaus  
Ziegler, Christoph

### Schriftführung

Wilhelm, Milena

### Weitere Anwesende

Ortssprecher Manfred Stuhlmüller

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |            |  |                                 |
|------------|--|---------------------------------|
| <b>1</b>   | Behandlung der vorliegenden Bauanträge   |                                 |
| <b>1.1</b> | Antrag auf Vorbescheid für den Wohnhausneubau auf dem Grundstück FINr. 511 Gemarkung Ebersdorf (Andorf)  | <b>BA/1162/2<br/>020-2026/1</b> |
| <b>1.2</b> | Bauantrag zum Neubau einer Zeltlagerhalle auf dem Grundstück FINr. 124/11 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 84)   | <b>BA/1417/2<br/>020-2026</b>   |
| <b>1.3</b> | Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück FINr. 122/3 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 62)  | <b>BA/1419/2<br/>020-2026</b>   |
| <b>1.4</b> | Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein neues BHKW auf dem Grundstück FINr. 163 Gemarkung Neudorf | <b>BA/1394/2<br/>020-2026/1</b> |
| <b>1.5</b> | Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf (Ebersdorf)     | <b>BA/1128/2<br/>020-2026/1</b> |
| <b>1.6</b> | Anfrage zur Errichtung eines Selfstorage-Parks und Garagenhofes auf dem Grundstück FINr. 165/5 und 165/7 Gemarkung Neudorf (Neudorfer Höhe 3+5)  | <b>BA/1420/2<br/>020-2026</b>   |
| <b>2</b>   | Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG); Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG für Grundstück FINr. 1550 Gemarkung Kleinhaslach                            | <b>BA/1415/2<br/>020-2026</b>   |
| <b>3</b>   | E-Carsharing im Gebiet der LAG Rangau; Standortfestlegung  | <b>BA/1418/2<br/>020-2026</b>   |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1    Behandlung der vorliegenden Bauanträge**

#### **TOP 1.1    Antrag auf Vorbescheid für den Wohnhausneubau auf dem Grundstück FINr. 511 Gemarkung Ebersdorf (Andorf)**

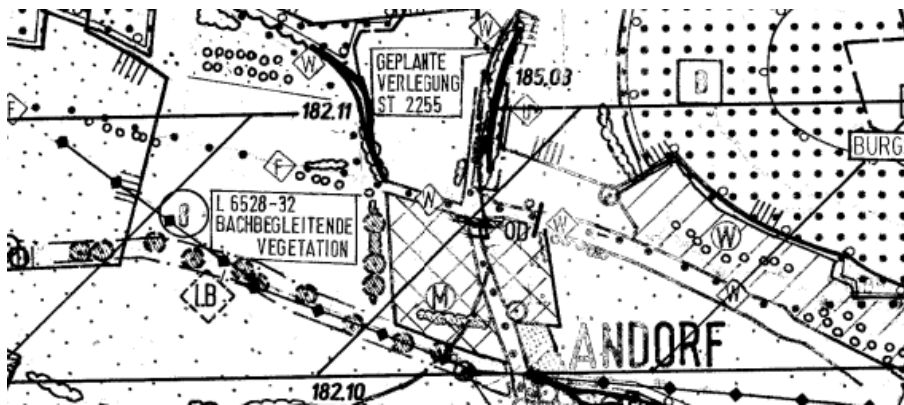
Für den Wohnhausneubau auf dem Grundstück FINr. 511 Gemarkung Ebersdorf (Andorf) wurde ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht, in der Sitzung des OBUE-Ausschusses am 07.04.2025 beraten und einstimmig das Einvernehmen erteilt.

Für das geplante Bauvorhaben ist nun im Rahmen des „Bauturbos“ (§ 246e BauGB) eine gesonderte gemeindliche Stellungnahme nach § 36a BauGB vorzulegen.



Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt nicht vor (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es ist daher ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

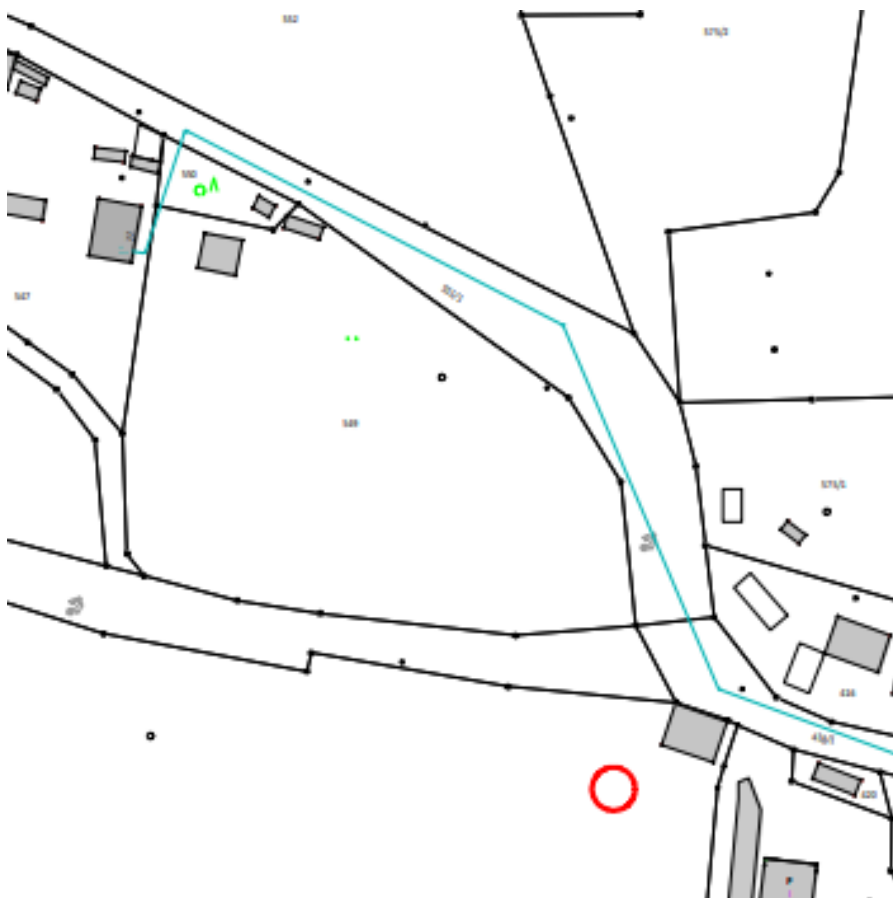
Der Flächennutzungsplan des Marktes Dietenhofen stellt dieses Grundstück als Acker mit Hecke und Baumbestand dar. Daher steht es im Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplanes.



Des Weiteren liegt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange hinsichtlich des Naturschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie der Erweiterung einer Splittersiedlung vor (§ 35 Abs. 3 Nr. 5, 7 BauGB).

#### Wasserversorgung:

Laut Auskunft des Zweckverbandes der Dillenbergruppe hat das Baugrundstück keine Verbindung zu einer Versorgungsleitung. Ein Anschluss wäre aber technisch über die private Wasserleitung des Grundstücks FINr. 547 Gemarkung Ebersdorf (Andorf 22) möglich. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung / Gestattung zur Nutzung wurde am 28.01.2026 zwischen der Eigentümerin der privaten Wasserleitung und dem Bauherrn geschlossen und der Verwaltung vorgelegt.



#### Abwasserbeseitigung:

Die Entwässerung erfolgt in Andorf im Trennsystem.

Es ist ein Anschluss über die private Schmutzwasserleitung des Grundstücks FINr. 547 Gemarkung Ebersdorf (Andorf 22) geplant. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung / Gestattung

zung zur Nutzung wurde am 28.01.2026 zwischen der Eigentümerin der privaten Schmutzwasserleitung und dem Bauherrn geschlossen und der Verwaltung vorgelegt. Nachdem sich die Abwasserleitung in der gemeindlichen nicht gewidmeten Fläche FINr. 533 befindet, ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fürs Leitungsrecht notwendig. Das Niederschlagswasser soll nach Auskunft des Bauherrn in die Bibert geleitet werden. Hierfür kann eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich werden.



#### Straßenmäßige Erschließung:

Das Baugrundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt zum Grundstück ist über das östlich gelegene Grundstück FINr. 421 Gemarkung Ebersdorf (Andorf 11) geplant. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit für das Geh- und Fahrrecht erforderlich.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden Grunddienstbarkeiten für die Abwasserbeseitigung und die geplante Zufahrt gilt die Erschließung momentan als nicht gesichert.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist demnach nicht gegeben.

Aus diesem Grund ist die Prüfung der Voraussetzungen des „Bauturbos“ nach § 246e BauGB erforderlich.

Das Bauvorhaben dient der Errichtung eines Wohngebäudes, wobei sich das geplante Baugrundstück im räumlichen Zusammenhang mit dem Innenbereich des bebauten Ortsteiles befindet (§ 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB). Der räumliche Zusammenhang gilt in der Regel bis zu einem Abstand von 100 Metern vom bebauten Siedlungsbereich.



- Dachdeckung (zulässig: Ziegel/Betondachsteine in naturrot/rotbraun; geplant: PVC-Plane in grün)
- Dachneigung (zulässig: 40-47°; geplant: 30°)
- Fassadengestaltung (zulässig: verputzt; geplant: PVC-Plane)
- Farbgebung der Gebäude (zulässig: gedeckte Weißtöne/Erdfarben; geplant: grün)

Der Planungsbereich des Bebauungsplangebietes wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Die Zelthalle dient zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Geräten und demnach nicht vorwiegend dem Wohnen, weshalb hier ebenfalls eine Befreiung von der Art der baulichen Nutzung erforderlich wird.

Die erforderliche Erschließung ist gesichert.

MGR Burgis spricht sich gegen den Neubau einer Zeltlagerhalle auf dem Baugrundstück aus. Die Zelthalle dient nicht dem Wohnen und ist der Meinung, dass solch eine Zelthalle nicht in Wohngebieten errichtet werden sollte.

OS Stuhlmüller ergänzt, dass die Zelthalle dazu dienen soll, dass bereits auf dem Grundstück abgestellte landwirtschaftliche Geräte nun geschützt untergestellt werden können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau einer Zeltlagerhalle auf dem Grundstück FINr. 124/11 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 84) wird erteilt.

Des Weiteren wird das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23a „Kleinhaslach Nordost“ hinsichtlich der

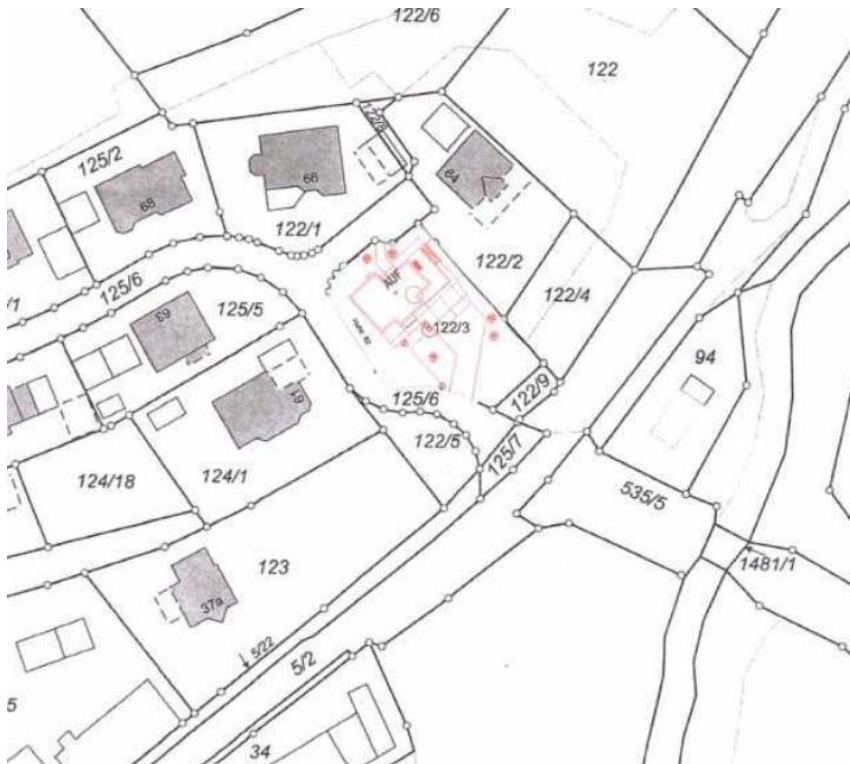
- Dachdeckung (zulässig: Ziegel/Betondachsteine in naturrot/rotbraun; geplant: PVC-Plane in grün)
- Dachneigung (zulässig: 40-47°; geplant: 30°)
- Fassadengestaltung (zulässig: verputzt; geplant: PVC-Plane)
- Farbgebung der Gebäude (zulässig: gedeckte Weißtöne/Erdfarben; geplant: grün)
- Art der baulichen Nutzung (zulässig: dem Wohnen dienend; geplant: landwirtschaftlich dienend)

erteilt.

**einstimmig abgelehnt      Ja 0 Nein 7 Anwesend 0 Befangen 0**

<p><b>TOP 1.3      Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück FINr. 122/3 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 62)</b></p>
--

Für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück FINr. 122/3 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 62) wurde ein Bauantrag eingereicht.



In der Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses am 27.10.2025 wurde das Bauvorhaben als formlose Bauvoranfrage behandelt und für die Befreiungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kleinhaslach Ost“.

Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind folgende Befreiungen erforderlich:

- Baugrenze
- Dachneigung (zulässig: 40°-47°; geplant: 0°-2°)
- Dachform (zulässig: Satteldach; geplant: Flachdach)
- Farbe der Dachdeckung (zulässig: ziegelrot bis fleckton; geplant: grau)
- Standort der Garage
- Ausführung der Garage mit Flachdach (zulässig: Begrünung; geplant: Terrasse)



Die Erschließung ist gesichert.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück FINr. 122/3 Gemarkung Kleinhaslach (Kleinhaslach 62) wird erteilt.

Des Weiteren wird das Einvernehmen von den Befreiungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kleinhaslach Ost“ hinsichtlich

- Baugrenze
- Dachneigung (zulässig: 40°-47°; geplant: 0°-2°)
- Dachform (zulässig: Satteldach; geplant: Flachdach)
- Farbe der Dachdeckung (zulässig: ziegelrot bis fleckton; geplant: grau)
- Standort der Garage
- Ausführung der Garage mit Flachdach (zulässig: Begrünung; geplant: Terrasse)

erteilt.

**einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

<b>TOP 1.4</b>	<b>Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein neues BHKW auf dem Grundstück FINr. 163 Gemarkung Neudorf</b>
----------------	--

Für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein neues BHKW auf dem Grundstück FINr. 163 Gemarkung Neudorf wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 19 BImSchG beantragt und in der Sitzung des OBUE-Ausschusses am 19.01.2026 beraten und einstimmig das Einvernehmen erteilt.

Am 19.02.2026 hat das LRA Ansbach um eine weitere Beteiligung bezüglich einer Befreiung vom Bebauungsplan zur geplanten Feuerungswärmeleistung des BHKWs mit 2.269 kW gebeten.

Im Laufe der Prüfung dieser Nachforderung hat das LRA festgestellt, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan doch eingehalten werden und eine Befreiung nicht benötigt wird. Diese Information wurde der Bauverwaltung erst am 24.02.2026 mitgeteilt, nachdem bereits zur Sitzung geladen wurde.

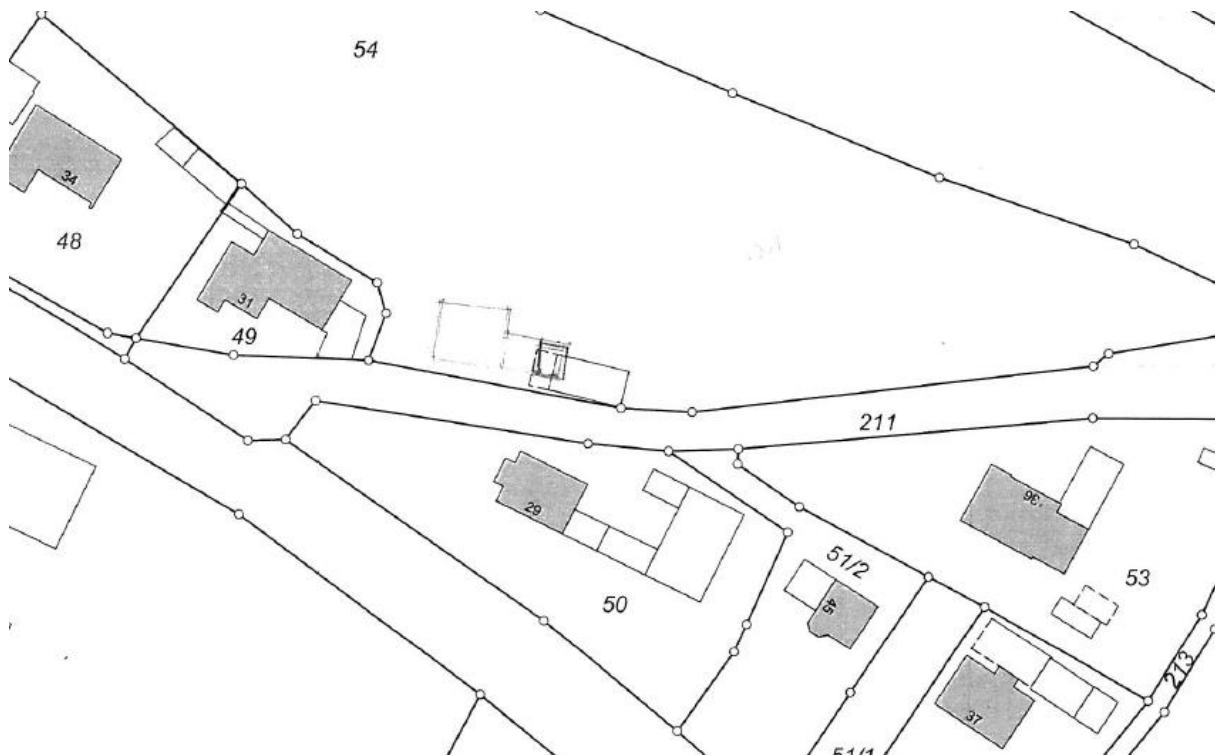
**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 1.5</b>	<b>Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf (Ebersdorf)</b>
----------------	---

Mit Vorbescheid vom 19.04.2022 hat das Landratsamt Ansbach festgestellt, dass der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf (Ebersdorf) unter bestimmten Bedingungen und Auflagen grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Die Aushändigung des Vorbescheides erfolgte am 26.04.2022. Nun beantragt der Bauherr die Verlängerung des Vorbescheides um weitere 4 Jahre bis zum 27.04.2030, da die Gültigkeit zum 27.04.2026 ausläuft.



**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück FINr. 54 Gemarkung Ebersdorf (Ebersdorf) bis zum 27.04.2030 wird erteilt.

**einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0**

**TOP 1.6 Anfrage zur Errichtung eines Selfstorage-Parks und Garagenhofes auf dem Grundstück FINr. 165/5 und 165/7 Gemarkung Neudorf (Neudorfer Höhe 3+5)**

Für die Errichtung eines Selfstorage-Parks und Garagenhofes auf dem Grundstück FINr. 165/5 und 165/7 Gemarkung Neudorf (Neudorfer Höhe 3+5) wurde eine formlose Anfrage eingereicht.



Das Vorhaben soll der Bereitstellung von Lagercontainern sowie Garagen zur Vermietung dienen und in modularer Leichtbauweise erfolgen. Es handelt sich um einen immissionsarmen Betrieb, wobei die Zufahrt über die Neudorfer Höhe 3 geplant ist.

Vor Abgabe einer detaillierten Bauvoranfrage bittet der Bauherr um eine erste Einschätzung, ob so ein Vorhaben grundsätzlich möglich wäre und welche Auflagen zu beachten wären.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Neudorfer Höhe II“ ist die Grünordnung sowie die Baugrenze einzuhalten und die Grundflächenzahl mit Beachtung der bestehenden Bebauung zu berücksichtigen. Erst nach Vorlage von Bauplänen kann eine konkrete Prüfung durch die Bauverwaltung erfolgen.

MGR Burgis ist der Meinung, dass wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, das Bauvorhaben umgesetzt werden kann.

Erster Bürgermeister Erdel entgegnet, dass durch die Bereitstellung von Lagercontainern sowie Garagen keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen werden.

MGR Burgis entgegnet, dass man aber aufgrund der geplanten Bebauung keine Handhabe bezüglich der zu schaffenden Arbeitsplätze hat.

MGR Bräuer erkundigt sich, ob eine Nutzung der Hausnummer 5 mit der geplanten Bebauung überhaupt möglich ist, wenn der Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist.

Erster Bürgermeister Erdel entgegnet, dass das Grundstück bereits jetzt verpachtet bzw. vermietet ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss wäre bereit, sein Einvernehmen

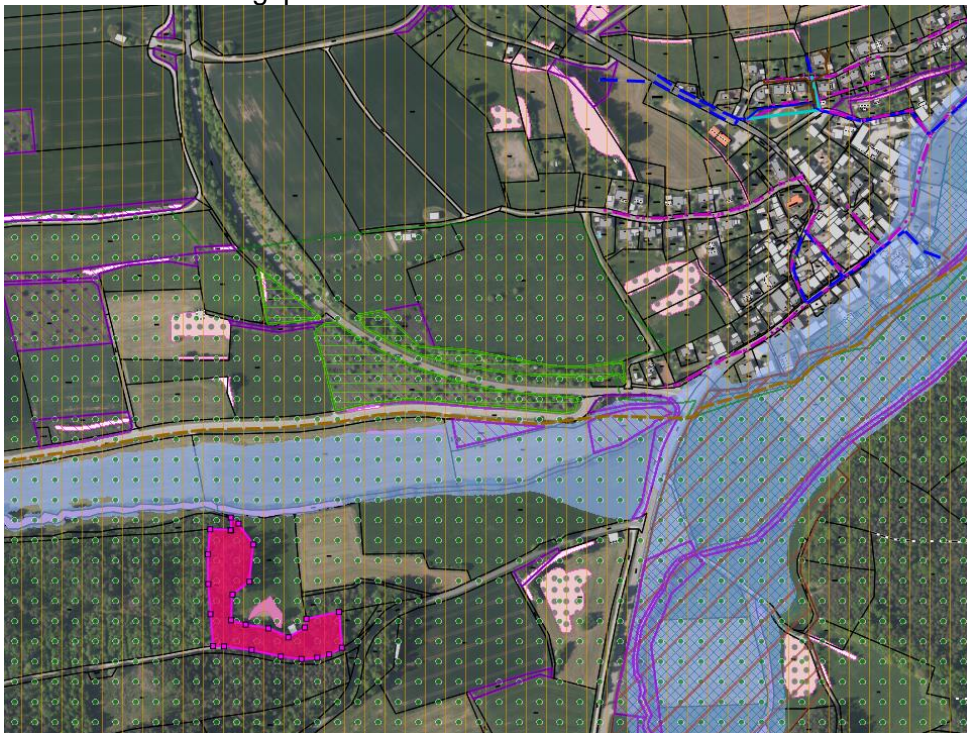
für die Errichtung eines Selfstorage-Parks und Garagenhofes auf dem Grundstück FINr. 165/5 und 165/7 Gemarkung Neudorf (Neudorfer Höhe 3+5) zu erteilen, falls eine entsprechende Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt wird.

**einstimmig abgelehnt      Ja 0    Nein 7    Anwesend 0    Befangen 0**

<b>TOP 2</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG); Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG für Grundstück FINr. 1550 Gemarkung Kleinhaslach</b>
--------------	--

Für das Grundstück FINr. 1550 Gemarkung Kleinhaslach wurde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Rodung der Waldfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> gestellt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach als zuständige Untere Forstbehörde für das Genehmigungsverfahren nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bittet den Markt Dietershofen um Stellungnahme zu dieser geplanten Rodung.

Die Antragsfläche liegt südwestlich von Kleinhaslach im Landschaftsschutzgebiet Frankenhöhe. Der Flächennutzungsplan des Marktes Dietershofen weist die Fläche als Wald aus.



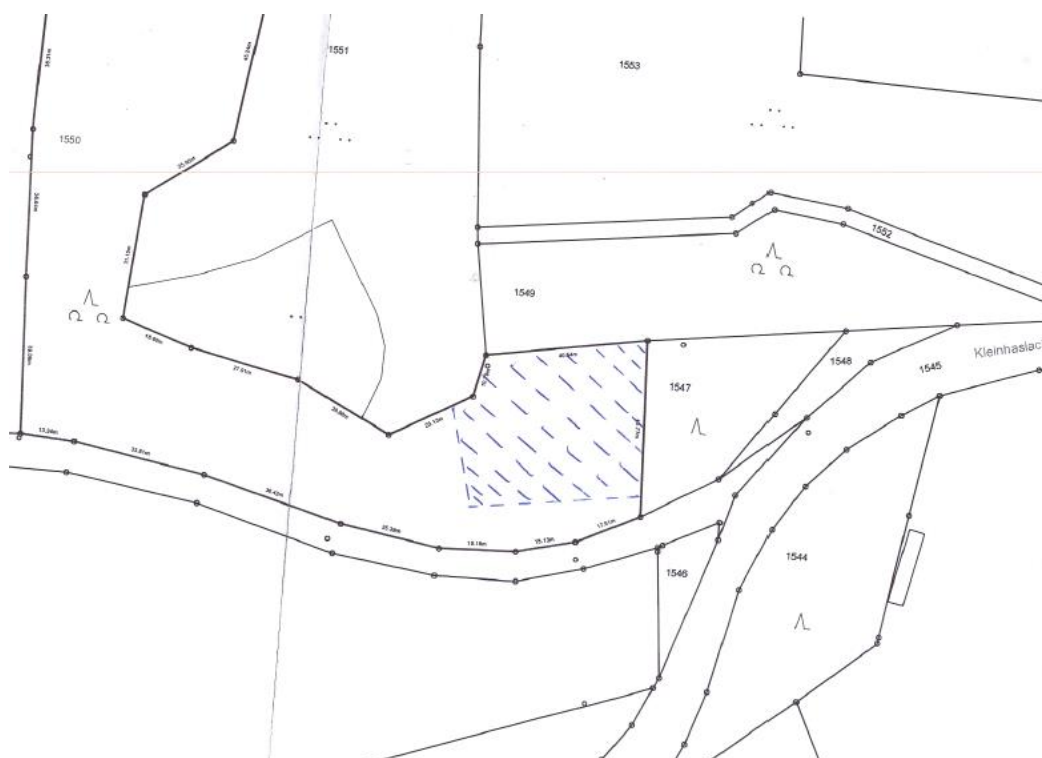
Fichten, Kiefern, Eichen und jüngere Buchen sollen gerodet werden, um eine Teilfläche zur Freilandhaltung von Schweinen umzunutzen.

Erster Bürgermeister Erdel informiert die Ausschussmitglieder, dass sich das Grundstück in der Schutzzone des Naturparks befindet. Er sieht es kritisch, dass die Rodung hier erfolgen darf, somal es sich um ein Grundstück mitten in der Schutzzone befindet. Bei einer Herausnahme der Fläche wird ein Beschluss durch den Kreistag erforderlich. Auch ist die Wertigkeit des Grundstückes zu bestimmen und sodann ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu schaffen Außerdem kann eine weitere Fläche für eine Ersatzaufforderung erforderlich werden.

MGR Scheiderer ist der Meinung, dass die Durchführung der Verschiebung der Schutzzone durch den Eigentümer selbst zu erfolgen hat.

MGr Ziegler erkundigt sich, ob hier nur die Gemeinde beteiligt wird und wer für eventuelle Auflagen oder Bedingungen zuständig ist.

Erster Bürgermeister Erdel entgegnet, dass das AELF den Markt Dietenhofen um eine Stellungnahme gebeten hat. Zuständige Stelle für die Erlaubnis der Rodung sowie für Auflagen oder Bedingungen ist das AELF.



### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss erhebt keine Einwände gegen den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Rodung einer Teilfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> für das Grundstück FINr. 1550 Gemarkung Kleinhaslach.

**einstimmig abgelehnt      Ja 0    Nein 7    Anwesend 0    Befangen 0**

## **TOP 3    E-Carsharing im Gebiet der LAG Rangau; Standortfestlegung**

Im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung am 28.10.2025 wurde beschlossen, dass das Angebot des E-Carsharings umgesetzt werden soll. Als Standort für die erforderliche Ladesäule wurde der Parkplatz gegenüber des Moosweiher benannt.

Nun stellte sich jedoch bei der weiteren Prüfung des Standortes heraus, dass sich dort kein direkter Stromanschluss für die Versorgung der Ladesäule befindet, weshalb eine Standortalternative gefunden werden sollte.

Es ist sinnvoll, den Standort des E-Carsharings im Zentrum des Gemeindegebietes zu errichten.

Folgende Standorte wären hinsichtlich eines Stromanschlusses (rote Markierung) möglich:

1. Parkplatz Schloss



2. Parkplatz nördlich des Buswartehäuschens/öffentliches WC am Marktplatz



3. Festplatz



An der Standortwahl Festplatz sowie Parkplatz Schloss gilt es zu bedenken, dass die Ladesäule an Festen wie Weihnachtsmarkt, Kirchweih etc. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Nach Rücksprache mit der N-ERGIE erhielt man die Auskunft, dass an allen drei Standorten der Standardanschluss (2x22 kW, 63 A) möglich ist. Dies ist jedoch eine praxisorientierte Einschätzung, die genaue Belastung kann erst bei der Anschlussbeantragung errechnet werden.

Seitens der deer GmbH wurde mitgeteilt, dass bereits 10 Kommunen der LAG Rangau zugesagt haben, weshalb sodann der niedrigste zu zahlende Baukostenzuschuss von 4.902 € greift.

Für den erforderlichen Netzanschluss sind Kosten in Höhe von circa 5.100,00 € inkl. MwSt. zu erwarten. Hierbei ist eine Verlegelänge von bis zu 40 Meter und eine max. Leistung von 3 x 63 A vorgesehen. Seitens der N-ERGIE wird bei der Erstellung des örtlichen Verteilernetzes ein Baukostenzuschuss als leistungsabhängiger Beitrag des Anschlussnehmers von 791,47 € fällig.

Erster Bürgermeister Erdel ergänzt den Vorschlag, die Ladesäule auf dem Parkplatz des Kita Abenteuerlandes anzubringen.

MGR Burgis favorisiert den Parkplatz am Buswartehäuschen aufgrund des hohen Parkplatzdrucks (Physiotherapiepraxis, Bäcker, Zahnarztpraxis) nicht. Er regt an, dass geklärt werden sollte, wie die Fa. Deer GmbH mit möglichen Einschränkungen der Ladesäule am Weihnachtsmarkt etc. umgehen wird.

MGR Scheiderer schlägt vor, die Ladesäule auf dem Parkplatz unterhalb des Parkdecks des GutKauf-Marktes und oberhalb der katholischen Kirche zu errichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, das E-Carsharing mit einer Ladesäule am Standort \_\_\_\_\_ zu realisieren.

### **zurückgestellt**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:48 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses.

Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

Milena Wilhelm  
Schriftführung